

Bebauungsplan "Stettener Straße"

Außer den im Lageplan vom 30.11.1976, zuletzt geändert am 22.6.1978, enthaltenen Festsetzungen gelten folgende

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n :

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1. Höhenlage der Gebäude

1.1. Die Traufhöhe (Schnitt Außenwand/Dachhaut) darf am tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlichen gewachsenen Gelände maximal 6,00 m betragen.

Nach Fertigstellung darf das Gebäude talseits nicht höher als zweigeschossig in Erscheinung treten.

1.2 Nebenanlagen sind nur im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 der BauNVO zugelassen.

1.3 Im gesamten Baugebiet sind an den der L 382 zugewandten Gebäudeseiten auf Grund der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG erhöhte Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen (notwendige zusätzliche Schallpegelreduzierung je nach Abstand von der L 382 10 - 15 dB (A)).

2. Garagen

Garagen können in die Gebäude eingebaut oder an diese angebaut werden.

Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude mit einbezogen werden.

Freistehende Garagen sind nur als Doppelgaragen mit Flachdach 0° zulässig.

Garagen können auch außerhalb der Baugrenzen erstellt werden.

Auf jedem Grundstück sind zwei Garagenstellplätze nachzuweisen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

3. Dächer

Zugelassen sind Satteldächer von 28° bis 38° Dachneigung. Die Dachneigungen sind in einem dunklen Farbton zu halten.

4. Kniestöcke

Kniestöcke sind bis maximal 0,50 m zugelassen.

5. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

6. Äußere Gestaltung

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Ein Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand der Erschließungsstraßen ist einzuhalten.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig, soweit sie auf die Stätte eigener Leistung hinweisen und ihre Fläche 0,50 qm nicht übersteigt.

8. Stromversorgung und Telefon

Sämtliche Leitungen sind zu verkabeln.

Burladingen, den 21. Dezember 1978




(Höhnle)

Bürgermeister

Geändert (Absatz 1.3 eingefügt):
Burladingen, den 4. Oktober 1979




(Höhnle)
Bürgermeister

Genehmigt

Balingen,

den

31. MAI 1979



**Landratsamt
Zollernalbkreis**